

Geschäftsverzeichnissnr. 2315
Urteil Nr. 29/2003 vom 19. Februar 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 4, 7, 8, 11 und 17 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, erhoben von Y. della Faille de Leverghem.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Y. della Faille de Leverghem, wohnhaft in 1950 Kraainem, Roodborstjeslaan 3, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 4, 7, 8, 11 und 17 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001).

### II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. Januar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 24. Januar 2002 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der von Y. della Faille de Leverghem erhobenen Nichtigkeitsklage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 24. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 7. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Juni und 19. Dezember 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Januar bzw. 14. Juli 2003 verlängert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, die Nichtigkeitsklage für offensichtlich unzulässig zu erklären.

A.2. In seinem Begründungsschriftsatz bringt der Kläger an erster Stelle vor, daß die in Artikel 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 vorgesehene Gleichbehandlung der Gemeinden ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könne, weil «die Regelung also die gleich sein wird, egal, ob es sich nun um Antwerpen oder um Kraainem handelt; die Organe von Gemeinden mit Sonderstatus werden also ihre spezifische

Beschaffenheit verlieren; die betreffenden Organe setzen sich aus natürlichen Personen, vor allem Französischsprachigen, zusammen ».

Was die anderen angefochtenen Bestimmungen betrifft, macht der Kläger geltend, daß «die natürlichen Personen, die diesen [kommunalen] Organen angehören bzw. angehören wollen, sowie die Bürger» unmittelbar dadurch betroffen seien, daß ein Großteil der Gesetzgebung über die Gemeinden und Provinzen nunmehr durch die Flämische Region und nicht mehr durch die Föderalbehörde geregelt werde. Außerdem wäre der Kläger in Ermangelung eines Interesses an der Anfechtung der von ihm bestrittenen Zuständigkeitsvorschriften gezwungen, jedes aufgrund der besagten Vorschriften verabschiedete Dekret anzufechten.

- B -

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 4, 7, 8, 11 und 17 des oben angeführten Gesetzes, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001 veröffentlicht wurde.

Je nach dem Fall handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine Änderung oder um eine Ergänzung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Innerhalb der Grenzen und entsprechend den Modalitäten und Ausnahmen, die darin vorgesehen sind, zielen die angefochtenen Bestimmungen je nach dem Fall darauf ab, den Regionen verschiedene Zuständigkeiten im Bereich der kommunalen und provinziellen Einrichtungen sowie der Agglomerationen und Gemeindeföderationen zu erteilen (Artikel 4, 7 und 17), die Ausübung bestimmter somit übertragener Zuständigkeiten durch die Regionen zu regeln (Artikel 8) und die Einhaltung der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten durch die Gemeinschaften und Regionen zu gewährleisten (Artikel 11).

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.1. Der Kläger gründet seine Klage auf seine Eigenschaft als Einwohner einer Gemeinde, auf die sich Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bezieht.

B.3.2. Insbesondere in Anbetracht der zuständigkeitsverteilenden Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen ist der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen Bestimmungen und den Nachteilen, die der Kläger in seiner bloßen Eigenschaft als Einwohner erleiden könnte, weder ausreichend präzisiert, noch direkt genug als Grundlage für das erforderliche Interesse, auch wenn der Kläger in einer der Gemeinden wohnhaft ist, auf die sich Artikel 7 der vorgenannten koordinierten Gesetze bezieht.

B.4. Insoweit der Kläger sich in seinem Begründungsschriftsatz auf die Folgen der von ihm angefochtenen Bestimmungen für die kommunalen Organe beruft - auch wenn diese vom Gesichtspunkt der sie bildenden natürlichen Personen aus betrachtet werden -, beruft er sich auf eine Eigenschaft, die nicht diejenige ist, die zur Untermauerung seiner Klageschrift angeführt wird, und - grundlegender - auf eine Eigenschaft, die nicht die Seinige ist.

Der Hof weist außerdem darauf hin, daß der Kläger zu keinem Zeitpunkt den Willen äußert, von Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes Gebrauch zu machen, auf dessen Grundlage, was die Klageerhebung vor Gericht betrifft, einer oder mehrere Einwohner einer Gemeinde einer etwaigen Unterlassung derselben abhelfen können.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior